

# GEFA-Exportservices 2011: Salòn de Gourmets, Madrid vom 11.-14.04.2011

## Besondere Bedeutung des Agrarexports

Mit einem Exportvolumen von gut 2 Mrd. Euro (Stat. Bundesamt, vorl.) liegt Spanien auf Platz acht der wichtigsten Exportzielmärkte Deutschlands. Dieser Markt weist derzeit ein Wachstum von gut 7% auf. Spanien gilt als ausgewiesener Gourmet-Markt-Gründe genug, sich auf diesem wichtigen EU-Markt mit deutschen Spezialitäten-Erzeugnissen zu präsentieren.

Die GEFA plant die Organisation der Deutschen Gemeinschaftsbeteiligung in 2011 unter einem deutschen Dach. Der Salòn de Gourmets findet in jährlichem Rhythmus auf dem Messegelände von Madrid statt.

## Ort

Feria de Madrid Exhibition Center (IFEMA)

## Zeitraum

11.-14.04.2011

## Schwerpunkte dieser Fachmesse

- Gourmet-Erzeugnisse
- Spezialitäten
- Nahrungsmittel
- Getränke

## Zielgruppen

- Facheinkäufer LEH und Großhandel
- Importeure
- Einkäufer aus dem Außer-Haus-Markt
- geeignet auch für Neueinsteiger in den Markt

## Daten & Fakten 2010

- Netto-Fläche: 17.344 m<sup>2</sup>
- 76.179 internationale Fachbesucher
- 1.192 Aussteller

## Daten & Fakten 2011

- Gemeinschaftsstand der GEFA
- Geplante Fläche von 80-120m<sup>2</sup>
- Klare Herausstellung des Absenders „Deutschland“
- Gesamte Organisation aus einer Hand: Flächenanmietung, Standbau, kleiner Messeservice
- Kleiner Messeservice mit:
  - Bereitstellung von Messegetränken (Kaffee, Tee, Wasser)
  - Bereitstellung von kleinen Appetithäppchen (Schnittchen)

## Konditionen

- Der Preis für die Teilnahme setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Miete (incl. Registrie-

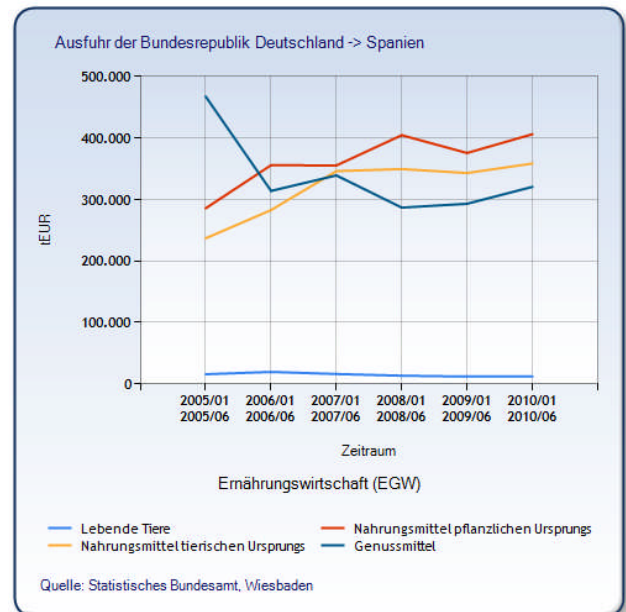


Chart: Deutsche Agrarexporte nach Spanien von Januar-Juni 2010

- (Ausstattung) + Standbau + Service + Organisationsgebühr
- Nach der derzeitigen Kalkulation wird der Komplettpreis liegen:
  - 550,- Euro/m<sup>2</sup>
- 9m<sup>2</sup> kosten danach, zzgl. gesetzl. MWSt.:
  - 4.950 Euro
- Es sind Firmen-Kojen von mindestens 9m<sup>2</sup> oder ein Vielfaches davon buchbar.
- Die Ausstattung der Firmen-Kojen beinhaltet:
  - Standbeschriftung: Firmenname und Logo
  - ein Info-Counter
  - ein Sideboard
  - ein Besprechungstisch
  - 4 Stühle
  - 3 Regalböden
  - 4 Auslegestrahler
  - Teppichboden
  - ein Papierkorb
  - eine Steckdose 230 V
- Die Ausstattung ist auf Wunsch individuell erweiterbar. Dazu werden gesonderte Angebote unterbreitet.
- Es gelten die GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen, siehe anbei.

## So nehmen Sie teil:

Bitte teilen Sie uns **Ihren Buchungswunsch** mit beiliegendem Formular mit. Die Gemeinschaftsbeteiligung kommt bei einer Mindestanzahl von 10 Ausstellern zustande.

Kontakt: Holger Hübner  
Telefon: 0049(0)30 4000477-11  
Telefax: 0049(0)30 4000477-29  
E-Mail: huebner@germanexport.org

# TELEFAX

Bitte um Rücksendung bis **20.09.2010**  
an:

**Telefax-Nummer: +49 30 4000477-29**

## Exportservices 2011: Salòn Internacional del Club de Gourmets, Madrid, vom 11.-14.04.2011

Sehr geehrter Herr Hübner,

Wir buchen verbindlich für die Deutsche Gemeinschaftsschau. Die gewünschte Standgröße beträgt  m<sup>2</sup> (9m<sup>2</sup> oder ein Vielfaches).

Für eine Teilnahme benötigen wir noch weitere Informationen und bitten Sie um telefonische Kontaktaufnahme.

Bitte wenden Sie sich an folgenden Ansprechpartner:

Firma:

Straße

PLZ + Ort:

Herr/Frau:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

Mit freundlichen Grüßen,

Ort

Datum

Unterschrift

Kontakt: Holger Hübner  
Telefon: 0049(0)30 4000477-11  
Telefax: 0049(0)30 4000477-29  
E-Mail: huebner@germanexport.org

## GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen

1. Die German Export Association for Food and Agriproducts GEFA e.V. ist Veranstalter von Gemeinschaftsausstellungen. Grundlage dieser Gemeinschaftsausstellungen ist ein Messekonzept für Gemeinschaftsausstellungen.
2. GEFA stellt im Rahmen gemeinsamer Messebeteiligungen seiner Mitglieder und deren angeschlossenen Mitgliedsunternehmen grundsätzlich nur Erzeugnisse deutscher Hersteller aus.
3. An Gemeinschaftsbeteiligungen der GEFA können die Mitglieder der GEFA und deren angeschlossene Mitgliedsunternehmen teilnehmen. Eine Teilnahme von Nicht-Mitgliedern zu gesonderten Konditionen ist mit Zustimmung der GEFA möglich.
4. Mit der technisch-organisatorischen Durchführung derartiger Gemeinschaftsausstellungen kann die GEFA Dritte beauftragen. Diese handeln dann im Rahmen dieser GEFA-Teilnahmebedingungen im eigenen Namen.
5. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form anhand des vollständig und rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Dieses enthält die aktuellen Konditionen für die Teilnahme an der jeweiligen Gemeinschaftsbeteiligung. Als Anmeldeschluss ergibt sich der jeweils im Anmeldeformular ausgewiesene Termin. Der Aussteller erhält seitens der GEFA eine Teilnahmebestätigung. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung wird der Vertrag zwischen der GEFA und dem Aussteller rechtswirksam.
6. Zu gegebener Zeit wird eine Akontorechnung über die anteilig zu erwartenden Messekosten erstellt, die binnen zehn Tagen zu bezahlen ist. Die detaillierte Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Eingang aller Rechnungen nach Abschluss der Messe. Bleibt eine von der GEFA an einen Aussteller berechnete Zahlung aus, so kann die GEFA vom Vertrag zurücktreten und die Teilstandfläche anderweitig vergeben.
7. Nach Bestätigung der Teilnahme durch die GEFA ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller dennoch darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so sind 75 % der Gesamtkosten der Beteiligung zu entrichten; bei Rücktritt später als sechs Wochen vor Beginn der Messe ist der gesamte Beteiligungsbetrag zu zahlen, sofern die Fläche von der GEFA nicht anderweitig vermietet werden kann.
8. Rücktritt und Verzicht werden erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der GEFA wirksam. Anmelder, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus früheren Messen nicht nachgekommen sind, können von einer Beteiligung an GEFA-Gemeinschaftsbeteiligungen ausgeschlossen werden.
9. Eine anderweitige Nutzung von nicht belegten Flächen durch die GEFA entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Sollte zum Anmeldeschluss erkennbar werden, dass für die erfolgreiche Umsetzung einer Gemeinschaftsbeteiligung der GEFA zu wenige Anmeldungen vorliegen, ist es der GEFA vorbehalten, die Gemeinschaftsbeteiligung ganz oder teilweise abzusagen. Sollte die GEFA durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Verfügungen von Behörden oder der Messeleitung) einzelne Stände nach Versand der Pläne an die Aussteller ändern oder verlegen müssen, so können daraus keine Ansprüche gegen die GEFA geltend gemacht werden.
10. Geringfügige Abweichungen von der bestellten Standfläche, die aus Gründen der Standplanung unvermeidbar sind, sind von den Ausstellern zu akzeptieren. Gleiches gilt für erforderliche Abweichungen vom Messekonzept.
11. Zusätzliche Kosten, wie Versandkosten der jeweiligen Messemuster, werden den Unternehmen direkt von den jeweiligen Dienstleistern in Rechnung gestellt bzw. sind vom Aussteller selbst zu tragen. Allgemeine Messevor- und -nachbereitungskosten werden pauschalisiert und anteilig in Rechnung gestellt. Den Messezweck sicherstellende, nicht vorhersehbare Kosten können zusätzlich abgerechnet werden. Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung von Leergut, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen von Ausstellungsgütern und deren Demontage, die Wiederverpackung und andere in diesem Zusammenhang anfallende Arbeiten sind ausschließlich Sache des Ausstellers. GEFA schließt hierfür jede Haftung aus. Es gelten die aktuellen Einfuhrbestimmungen des Gastlandes. GEFA kann nicht für Änderungen der Rechtslage haftbar gemacht werden.
12. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Veranstaltung (Beschädigung, Diebstahl etc.) ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber entstehen. Er verpflichtet sich, den Veranstalter (GEFA) und von der GEFA beauftragte Dritte von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.
13. Der Kojenpreis versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer und andere Verbrauchs- oder Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern anfallen, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig.
14. Vorschriften und Richtlinien des Gastlandes zur Messgestaltung, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen, haben Vorrang. Eine Haftung für sich daraus ergebende Nachteile schließt GEFA aus. Die Beteiligung kann durch GEFA verschoben, verkürzt oder abgesagt werden, wenn unvorhersehbare Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien) eine solche Maßnahme erforderlich machen. Ein Ersatz für daraus entstehende Nachteile oder Schäden scheidet aus. Es gilt deutsches Recht.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen an. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 31.03.2010